

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der Gemeinde Desselbrunn am
14. September 2021, Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende:

01. Bgm. Ulrike Hille
02. Vize-Bgm. Hochleitner Michael
03. GR. Müller-Kreutzer August
04. GR. Gruber Rudolf
05. GR. Mair Ernst
06. GR. Hühnmair Margareta
07. GR. Föttinger Alfred
08. GR. Pamminger Johann
09. Vize-Bgm. Grafinger Dieter
10. GV. Loitelsberger Josef
11. GR. Messics Roland
12. GR. Kreuzer Walter
13. GR. Pichler Franz
14. GR. Eder Karin
15. GR. Strasser Manfred
16. GR. Asamer Johannes
17. GV. Steininger Thomas
18. GR. Schobesberger Franz
19. GR. Wimmer Karl

Ersatzmitglieder

Es fehlen, entschuldigt: -----

Die Leiterin des Gemeindeamtes: Stv.-AL. Judith Kroiß

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990) : -----

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB. Marlies Pennetzdorfer

Es sind Besucher bei der Gemeinderatssitzung anwesend.

Die Vorsitzende eröffnet um **19.30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr – der Bürgermeisterin – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich vom **7. September 2021** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Terminfestsetzung erfolgte bereits im Sitzungsplan, daher war keine nachweisliche Zustellung erforderlich;

- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **22. Juni 2021 bzw. die Fortsetzung der Verhandlung** vom **1. Juli 2021** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung:

1. Bericht der Bürgermeisterin
2. Grundverkauf öffentliches Gut / DSK (BE. Bgm. Hille Ulrike)
3. Grundabtretung im Gemeindegebiet – Tariffestsetzung (BE. Bgm. Hille Ulrike)
4. Grundeinlösen (BE. Bgm. Hille Ulrike)
5. Auftragsvergabe Zebrastreifen / Straßensanierung (BE. Bgm. Hille Ulrike)
6. Prüfbericht Prüfungsausschuss (BE. GR. Strasser Manfred)
7. Kirchenplatz – Zuweisung an einen Ausschuss (BE. Bgm. Hille Ulrike)
8. Gewerbeförderung (BE. GR. Asamer Johannes)
9. Flächenwidmungsplan (BE. GR. Kreuzer Walter)
10. Allfälliges

1. Tagesordnungspunkt: Bericht der Bürgermeisterin

Bgm. Hille berichtet, dass

- das Land Oberösterreich für den Ankauf von Musikinstrumenten einen Förderungsbeitrag in Höhe von 1.760,00 EUR für die Trachtenergänzung und 240,00 EUR für die Musikkapelle zur Verfügung stellt.
- sie zur Verleihung der Rettungs-Dienstmedaille in Linz eingeladen wurde, bei welcher zwei Desselbrunner (Herr Günther-Eschholz Gerhard und Herr Kapsamer Jürgen) eine Auszeichnung bekamen.
- ein anonymes Schreiben bezüglich dem errichteten Pool-Haus von Herrn Rudolf Gruber eingelangt ist, es soll sich dabei um einen nicht bewilligten Bau handeln. Diesem Vorwurf

wurde nachgegangen und festgestellt, dass alle rechtlich notwendigen Maßnahmen für dieses Bauvorhaben ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Es soll hiermit auch festgehalten werden, dass für alle Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit besteht, sich direkt beim Gemeindeamt zu erkundigen und Einsichtnahme in Unterlagen zu erhalten, anonyme Schreiben können auch nicht beantwortet werden.

2. Tagesordnungspunkt: Grundverkauf öffentliches Gut / DSK – Zustimmungserklärung / Vereinbarung (BE. Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille berichtet, dass die Desselbrunner Sand + Kies GmbH den Weg, Grdst.-Nr. 19, KG Desselbrunn mit einer Fläche von 825 m², welcher im Eigentum der Gemeinde Desselbrunn ist, erwerben möchte. Laut Herrn Fekter, Firma DSK sind ca. 23.000 m³ Schotter aus dem Weg förderbar. Angeboten wurde dafür ein Entgelt von 1,00 EUR / m³ förderbarer Schotter. Wie in der GR-Sitzung vom 1. Juli 2021 vereinbart, wurde der Firma DSK das Grundstück um 35.000,00 EUR zum Kauf angeboten. Auch nach einem weiterführenden Gespräch mit Herrn Fekter im Rahmen der letzten GV-Sitzung blieb man beim angebotenen Preis. Daher soll nun nachstehende Zustimmungserklärung / Vereinbarung abgeschlossen werden:

Zustimmungserklärung / Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

***Gemeinde Desselbrunn, vertreten durch die Bürgermeisterin Ulrike Hille
(kurz Gemeinde Desselbrunn)***

und der

***Firma Desselbrunner Sand+Kies GmbH (kurz DSK),
4800 Attnang-Puchheim, Römerstraße 48***

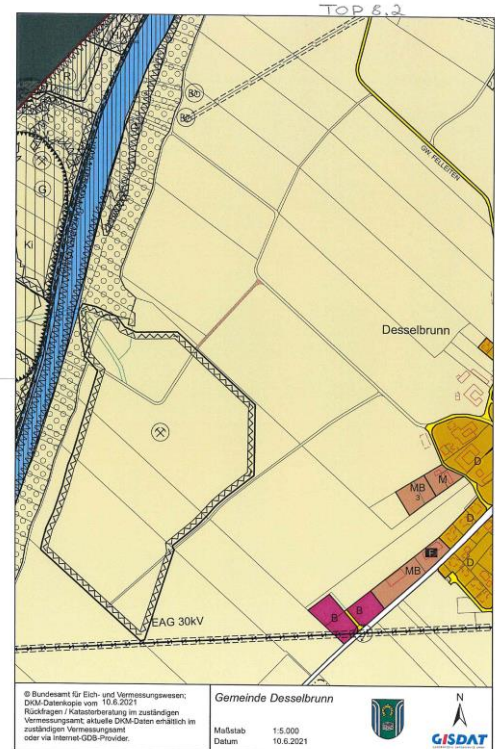
Gegenstand der Zustimmungserklärung / Vereinbarung

Teilauflassung von öffentlichem Gut, Grundstück Nr. 19, KG Desselbrunn

Die Firma DSK plant die Erweiterung des Schotterabbaugebietes im Bereich des Grundstückes Nr. 16, KG Desselbrunn. Um das Abbaugelände sinnvoll erweitern und an das bestehende Schotterabbaugebiet anschließen zu können ist auch ein Weg der Gemeinde Desselbrunn in das Abbaugelände miteinzubeziehen (Teilfläche Grundstück Nr. 19, KG Desselbrunn).

Um einen uneingeschränkten und weiteren Schotterabbau zu ermöglichen, vereinbart die Gemeinde Desselbrunn mit der DSK betreffend die genannte Teilfläche des Grundstückes Nr. 19, KG Desselbrunn folgendes:

- Grundlage für diese Zustimmungserklärung bzw. Vereinbarung bildet der beiliegende Lageplan vom 10.6.2021, Maßstab 1 : 5.000.
- Die Gemeinde Desselbrunn vereinbart die ersatzlose Auflassung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 19, KG Desselbrunn laut beiliegendem Lageplan.
- Die Gemeinde Desselbrunn veräußert diese Fläche zu einem Preis von 35.000,00 EUR an die Firma DSK, Indexsicherung laut VPI 2020, Stand Juli 2021.
- Die Kosten für die Kaufvertragserrichtung, Vermessung etc. sind von der Firma DSK zu tragen.



Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Zustimmungserklärung / Vereinbarung, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

3. Tagesordnungspunkt: Grundabtretung im Gemeindegebiet – Tariffestsetzung (BE.Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille berichtet, dass zukünftig nachfolgende Tarife für Grundabtretungen an das öffentliche Gut der Gemeinde Desselbrunn, zur Anwendung kommen sollen:

Standarttarif: 12,00 EUR / m²
Sondertarif: 35,00 EUR / m²

Der Standarttarif soll grundsätzlich bei allen Grundabtretungen zur Anwendung kommen, unabhängig von der Widmungskategorie. Der Sondertarif kommt nur zur Bereinigung von sogenannten Altlasten zur Anwendung – in Fällen in welchen private Flächen zur Errichtung von Straßen irrtümlich, daher ohne Zustimmung der Eigentümer, verwendet wurden.

Grundabtretungen im Zuge von Baulandschaffungen (jegliche Form der Baulandwidmung – zB. D, W, B usw.) und Bauplatzschaffungen werden weiterhin nicht finanziell abgegolten, sind daher kostenlos durchzuführen.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Tarife für Grundabtretungen an das öffentliche Gut der Gemeinde Desselbrunn, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

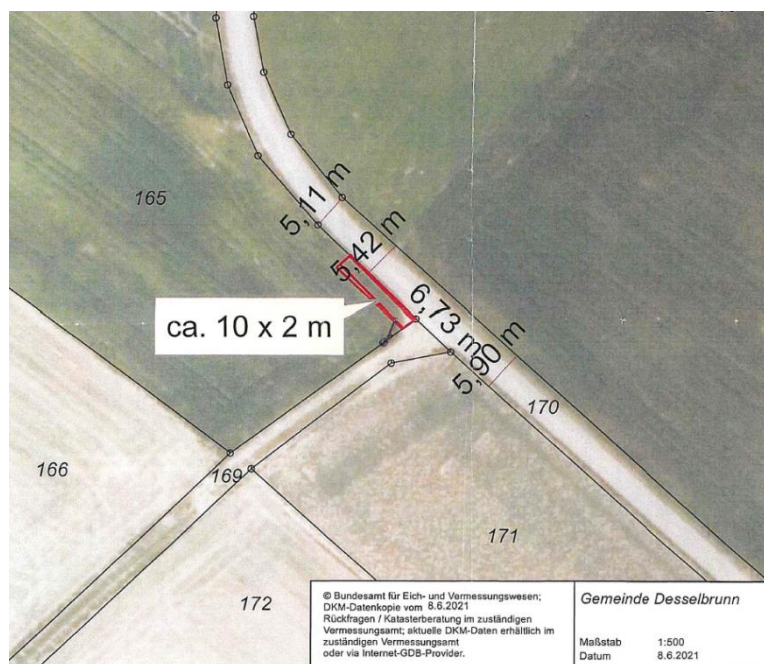
Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

4. Tagesordnungspunkt: Grundeinlösen (BE.Bgm. Hille Ulrike)

a) Haböck

Bgm. Hille berichtet, dass Frau Haböck Sonja die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 165, KG Desselbrunn ist. Im Zuge der Sanierung des angrenzenden Güterweges Felleithen wurde eine Ausweichstelle für Fahrzeuge geschaffen, welche nun in das öffentliche Gut übernommen werden soll. Die betroffene Fläche im Ausmaß von ca. 20 m² soll nun zu einem Preis von 12,00 EUR pro m² eingelöst werden.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Grundeinlöse im Ausmaß von ca. 20 m², des Grundstückes Nr. 165, KG Desselbrunn, von Frau Haböck Sonja zu einem Preis von 12,00 EUR pro m², wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.



Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

b) Hufnagel

Bgm. Hille berichtet, dass im Zuge einer Vermessung im Nahbereich der Fam. Hufnagel festgestellt wurde, dass die Gemeindestraße entlang des Grundstückes der Fam. Hufnagel (Grdst.Nr. 2851, KG Windern), teilweise auf deren Grundstück verläuft. Zur Richtigstellung des Grenzverlaufes soll daher eine Grundablöse im Ausmaß von ca. 30 m² zum Preis von 35,00 EUR pro m² erfolgen.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Grundeinlöse des Grundstückes Nr. 2851, KG Windern, von Herrn Hufnagel Christian im Ausmaß von ca. 30 m² zu einem Preis von 35,00 EUR pro m², wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

c) Wimmer

Bgm. Hille berichtet, dass im Bereich der Bushaltestelle Desselbrunn Ort eine Querungshilfe in Form eines Zebrastreifens errichtet werden soll. Im Zuge dessen sind auch normgerechte Auftrittsflächen und entsprechende Gehweg-Anbindungen (Ortsplatz und Kindercampus) herzustellen.

Die Ehegatten Wimmer Karl und Rosemarie, als Eigentümer der angrenzenden Liegenschaften wurden bereits in Vorgesprächen von dem Vorhaben informiert und stimmen der Abtretung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 325, KG Desselbrunn (ca. 2,5m²) und Nr. 350/3, KG Desselbrunn (ca. 36 m²) zu einem Preis von 12,00 EUR pro m² zu. Die Kosten für die Vermessung etc. sind von der Gemeinde zu tragen.



Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Grundeinlöse einer Teilfläche des Grundstückes 325, KG Desselbrunn, im Ausmaß von 2,5 m² und einer Teilfläche des Grundstückes 350/3, KG Desselbrunn, im Ausmaß von 36 m² zu einem Preis von 12,00 EUR pro m², wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den, von Ihr gestellten Antrag, abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

d) Arminger

Bgm. Hille berichtet, dass die Ehegatten Arminger einer Abtretung einer Teilfläche ihres Grundstückes Nr. 2816/1, KG Windern, zur Vergrößerung der Straßentrompete, im Ausmaß von 6 m² zu einem Preis von 12,00 EUR pro m² zustimmen.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Grundeinlöse einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2816/1, KG Windern von den Ehegatten Arminger im Ausmaß von 6 m², zu einem Preis von 12,00 EUR pro m², wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.



Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

5. Tagesordnungspunkt: Auftragsvergabe Zebrastreifen / Straßensanierung (BE. GR. Mair Ernst)

GR. Mair berichtet, dass aufgrund des Zustandes der Viechter Gemeindestraße – Ortsdurchfahrt Desselbrunn – es in den nächsten Jahren an der Zeit ist, die gesamte Ortsdurchfahrt zu sanieren, als erster Abschnitt soll das Ortszentrum Bereich „Bushaltestelle Desselbrunn Ort“ saniert werden, im Zuge dessen soll auch die Querungshilfe inkl. entsprechender Auftrittsflächen und Gehsteiganbindungen errichtet werden. Anzudenken wäre eventuell auch, die Anbindung bis zur Landesstraße im Zuge dessen mit zu sanieren.

Dazu wurden 3 Angebote eingeholt:

Strabag AG	156.332,26 EUR inkl. MwSt. (Teil 1: 114.838,52 €, Teil 2: 41.493,74 €)
Hofmann GmbH & Co KG	160.310,20 EUR inkl. MwSt. (Teil 1: 115.192,85 €, Teil 2: 45.117,35 €)
Niederndorfer Bau GesmbH	166.966,20 EUR inkl. MwSt. (Teil 1: 121.240,68 €, Teil 2: 45.725,52 €)

Teil 1 = Kreuzung Kindercampus – Kreuzung GH Schernthaler

Teil 2 = Kreuzung GH Schernthaler – Landesstraße

Durchführung je nach Witterung Ende 2021 / Anfang 2022.

GR. Mair stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Auftrag für die Sanierung der Viechter Gemeindestraße inkl. Errichtung der Querungshilfe mit entsprechender Auftrittfläche und Gehsteiganbindung an die Firma Strabag AG zum Gesamtpreis von 156.332,26 EUR inkl. MwSt. (Teil 1 + 2), wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Bgm. Hille informiert, dass es für dieses Projekt eine Bundesförderung aufgrund der Corona-Krise gibt, bisher unter der Voraussetzung, dass das Projekt im Jahr 2021 begonnen wird. Diese Voraussetzung wurde mittlerweile geändert, sodass der Beginn der Arbeiten auch erst im Jahr 2022 möglich ist.

GR. Schobesberger bedankt sich bei Familie Wimmer für die Grundabtretung.

GR. Pichler fragt, wie es mit der Überlegung eines Gehsteiges im Bereich der Familie Wittmann aussieht.

Bgm. Hille sagt, dass diesbezüglich bei Familie Vormayr wegen einer Grundabtretung angefragt wurde, da dort ebenfalls ein Grund benötigt wird, diese jedoch nicht bereit ist einen Grund abzugeben. Im Zuge dessen wurden die Überlegungen nochmals überdacht, ein Gehsteig in diesem Bereich ist nicht dringend notwendig, es gibt immerhin die Möglichkeit den Weg zwischen Familie Wittmann und dem Kirchenparkplatz zu nutzen. Familie Wittmann wurde daher nicht mehr gefragt.

GV. Loitelsberger würde die Überlegungen nicht beiseiteschieben, wenn der Dorfplatz umgestaltet und der Weg zwischen Familie Wittmann und Kirchenparkplatz anderweitig verwendet wird, gibt es in diesem Bereich keine gesicherte Möglichkeit für Fußgänger.

Bgm. Hille sagt, dass dieser Weg nicht für eine Dorfplatzgestaltung beansprucht werden kann, da ansonsten Familie Huemer der Zugang zur eigenen Liegenschaft mit landwirtschaftlichen Geräten genommen wird.

Vize-Bgm. Grafinger schließt sich der Wortmeldung von GR. Schobesberger an und ist sehr dankbar, dass das Projekt Zebrastreifen nun endlich umgesetzt wird.

Bgm. Hille hält fest, dass die Errichtung des Zebrastreifens erst im Zuge der Sanierung der Viechter Gemeindestraße angedacht war und nunmehr zur Umsetzung kommt.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

6. Tagesordnungspunkt: Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 12. Juli 2021 (BE. GR. Strasser Manfred)

GR. Strasser bringt nachfolgenden Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 12. Juli 2021 vollinhaltlich zur Verlesung:

Prüfbericht

über die nicht öffentliche Sitzung des **Prüfungsausschusses** der Gemeinde Desselbrunn
am **12. Juli 2021**, Tagungsort Sitzungssaal

Anwesende:

1. GR. Manfred Strasser als Vorsitzender
2. GR. Roland Messics
3. GR. August Müller-Kreutzer
4. GR. Karl Wimmer

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL-Stv. Judith Kroiß

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Ers.-GR. Anna Übleis-Lang

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB Elfriede Neubacher

Der Vorsitzende eröffnet um **18.00** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Obmann – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht, schriftlich am 05. Juli 2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 2. März 2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsichtnahme noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Punkt der Tagesordnung:

Belegprüfung 01.02.2021 – 30.06.2021

Folgende von Obmann Strasser und den Mitgliedern stichprobenartig ausgewählten Belege werden eingesehen.

- *Beleg 489 – WEV Alpenvorland, Gemeindebeitrag 1. TZ 2021*
- *Beleg 1242 – Funk Fuchs – Umstellung auf Digitalfunkgeräte FF Desselbrunn*
- *Beleg 1267 – Funk Fuchs – Umstellung auf Digitalfunkgeräte FF Sicking*
- *Beleg 1350 – Funk Fuchs – Umstellung auf Digitalfunkgeräte FF Windern*
- *Beleg 1719 – OÖ. LFV – nicht geförderte Funkgeräte – FF Desselbrunn*
- *Beleg 1720 – OÖ. LFV – nicht geförderte Funkgeräte – FF Sicking*
- *Beleg 1721 – OÖ. LFV – nicht geförderte Funkgeräte – FF Windern*
- *Beleg 1722 – OÖ. LFV – geförderte Funkgeräte FF Desselbrunn*
- *Beleg 1723 – OÖ. LFV – geförderte Funkgeräte FF Sicking*
- *Beleg 1724 – OÖ. LFV – geförderte Funkgeräte FF Windern*
- *Beleg 1726 – KFG – jährliche Umlage 2021 – Unfallfürsorgefonds*
- *Beleg 291 – Uniqua Versicherung AG – Betrieb und Planen 2021*
- *Beleg 327 – Amt der OÖ. Landesregierung – 1. Strukturfonds*
- *Beleg 361 – dlp GmbH – 8. TR Straßenbau und Regenwasserkanal BA 12*
- *Beleg 363 – dlp GmbH - Schlussrechnung Straßenbau 2020*
- *Beleg 577 – Uniqua Versicherung AG – Betrieb und Planen 2021*
- *Beleg 608 – Landjugend Desselbrunn – Danke f. Einkaufsdienste Lockdown*
- *Beleg 1150 – OÖ Versicherung AG – Kollektivunfall FF Desselbrunn, Windern, Sicking*
- *Beleg 1448 – Blumen Muscari – Pension Evang. Pfarrer*
- *Beleg 1579 – Bauer-Sport GmbH – Tornetz, Säulenschutz Beachvolleyballplatz*
- *Beleg 1632 – Communication & Navigation GmbH – GPS Traktor Winterdienst 01-03/21*
- *Beleg 1691 – Bitunova GmbH – Fugenverguss Sickingerstr., Sepperlspitzstraße*

AL-Stv. Kroiß erläutert die einzelnen Belege und beantworten die gestellten Fragen des Obmanns und der Mitglieder, es gibt teils ausführliche Wortmeldungen bei den verschiedenen Belegen.

2. Punkt der Tagesordnung:

Aktuelle Außenstände 2021

Es wird die Rückstandsliste vom 12.7.2021 durchgesehen, 23 Gemeindebürger haben Rückstände in der Höhe von 5.313,10 Euro.

Davon entfällt ein Betrag von 1759,00 Euro für Gemeindeabgaben auf 2 Steuerpflichtige, die bereits mehrmals gemahnt wurden. Als letzter Schritt erfolgt eine Klage.

Die restlichen Rückstände entfallen auf 21 Gemeindebürger und sind fast ausschließlich Gemeindeabgaben aus der Vorschreibung für das 2. Quartal 2021.

3. Punkt der Tagesordnung: **Alfälliges**

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorstehenden und vorgetragenen Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

Vorstehender Prüfbericht mit Anträgen und allfälligen Beilagen wurde von der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.

Eine allfällige Gegenäußerung (Stellungnahme) der Bürgermeisterin liegt bei.

Datum

Unterschrift der Bürgermeisterin

GR. Strasser stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 12. Juli 2021, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Bgm. Hille bedankt sich bei VB. Neubacher Elfriede, für die ausführliche Erläuterung.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Strasser gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: **einstimmig (mittels Handzeichen)**

7. Tagesordnungspunkt: Kirchenplatz – Zuweisung an einen Ausschuss (BE. Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille berichtet, dass GR. Asamer dazu anregt, die Angelegenheiten Kirchen-/Parkplatz und Nachnutzung Raiffeisenbankgebäude einem Ausschuss zuzuweisen. Hintergrund ist, dass insbesondere im Punkto Kirchenparkplatz bisher die Meinungen über die Zuständigkeit des Ausschusses auseinander gegangen sind, daher soll nunmehr klar definiert werden welcher Ausschuss diese Angelegenheiten beraten soll.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Angelegenheiten Kirchen-/Parkplatz und Nachnutzung Raiffeisenbankgebäude dem Gewerbe- und Dorfentwicklungsausschuss, wie soeben vorgetragen, zuteilen.

Vize-Bgm. Grafinger findet diese Vorgangsweise sinnvoll, um eine Gesamtlösung zu finden.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

8. Tagesordnungspunkt: Gewerbeförderung (BE.GR. Asamer Johannes)

GR. Asamer berichtet, dass aus den bisherigen Richtlinien der Gewerbeförderung nicht zu entnehmen ist, wie lange nach Betriebsgründung eine Beantragung bzw. Bewilligung der Gewerbeförderung möglich ist, diese wurde im Gewerbeausschuss überarbeitet. GR. Asamer bringt die neuen Richtlinien inkl. Beilage zur Verlesung:

Gewerbeförderung

der Gemeinde Desselbrunn

*gem. Gemeinderatsbeschluss vom **14. September 2021, TOP 8.***

Förderrichtlinien:

- 1. Gegenstand ist eine Förderung durch die Gemeinde Desselbrunn bei der die Gründung eines neuen Betriebes in der Gemeinde Desselbrunn mit einem oder mehreren Arbeitnehmern gefördert wird.*
- 2. Es ist ein schriftliches, formloses Förderansuchen (mit entsprechender Unterfertigung) an die Gemeinde Desselbrunn zu stellen. Das Förderansuchen hat spätestens 5 Jahre nach Betriebsneugründung einzulangen, ansonsten ist die Gewährung einer Förderung ausgeschlossen. Der Antragszeitraum von 5 Jahre gilt explizit ab Neugründung des Betriebes, etwaige Firmenumgründungen etc. lösen keinen neuerlichen Beginn des Antragszeitraumes aus.*
- 3. Mit dem Förderungswerber ist eine entsprechende Fördervereinbarung (laut Beilage A) abzuschließen.*
- 4. Die Förderrichtlinien kommen für Förderansuchen ab 15.09.2021 zur Anwendung.*

Beilage A:

MUSTER - VEREINBARUNG

zwischen

Gemeinde Desselbrunn, Desselbrunn 37, 4693 Desselbrunn

und

.....
im folgenden „Förderungswerber“ genannt

1. Gegenstand der Vereinbarung ist eine Förderung für den Förderungswerber durch die Gemeinde Desselbrunn bei der Gründung eines neuen Betriebes in der Gemeinde Desselbrunn mit einem oder mehreren Arbeitnehmern.
2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, in der Gemeinde Desselbrunn neue Arbeitsplätze zu schaffen.
3. Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der entrichteten Kommunalsteuer für 3 Jahre.
4. Erstes Förderungsjahr ist das dem Antragsjahr folgende erste volle Kalenderjahr. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 1. August des dem (ersten) Förderungsjahr folgenden Kalenderjahres, unter der Voraussetzung, dass der Betrieb am 1. Juli des jeweiligen Auszahlungsjahres noch existiert.
5. (Beispiel: Antrag im Jahr 2007; Erstes Förderungsjahr ist 2008; Auszahlung am 1. August 2009, sofern der Betrieb am 1. Juli 2009 noch existiert;)
6. Der Förderungswerber verpflichtet sich, den geförderten Betrieb für mindestens 5 (fünf) Jahre in der Gemeinde Desselbrunn zu führen.
7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, nach Möglichkeit Arbeitskräfte aus der Gemeinde Desselbrunn im geförderten Betrieb anzustellen.
8. Der Förderungswerber erklärt, dass er bei keiner anderen Gemeinde um eine Förderung angesucht und auch sonst keine derartige Förderung beantragt und/oder erhalten zu haben.
9. Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorhandensein einer der nachfolgenden Gründe, zur vollständigen Rückzahlung der Förderung an die Gemeinde Desselbrunn:

bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Fördervereinbarung;
bei Vorliegen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben;
bei Einstellung, Verlegung, oder Verkauf des Betriebes oder Entziehung der öffentlichen Bewilligungen;
bei Insolvenz, Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung;
bei einem wesentlichen Absinken der vereinbarten Anzahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze;
bei mangelnder EU Konformität;
10. Die vorliegende Fördervereinbarung gilt nicht für Rechtsnachfolger der Vertragspartner.
11. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Fördervereinbarung haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich sind. Mündliche Nebenabreden sind demgemäß unwirksam und bestehen nicht.

12. Der Förderungswerber stimmt der Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automatisationsunterstützten Daten gemäß Datenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 2017/120, an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes zu.
13. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung und Gerichtsstand ist Vöcklabruck.
14. Die vorliegende Förderungsvereinbarung wird in zwei Originalen errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.
15. Grundlage für die vorliegende Vereinbarung ist der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Desselbrunn vom, TOP

Desselbrunn, am

.....
Bgm. der Gemeinde Desselbrunn

.....
Förderungswerber

GR. Asamer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die neu überarbeitete Gewerbeförderung, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis zu nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Asamer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

9. Tagesordnungspunkt: Flächenwidmungsplan (BE.GR. Kreuzer Walter)

a) Schobesberger – Änderung Nr. 22 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2021 bzw. deren Fortsetzung am 01.07.2021 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 22 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, einer Teilfläche des Grundstückes 2859/7, KG Windern im Ausmaß von 242 m² und des Grundstückes 2859/4, KG Windern, im Ausmaß von 156 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ mit überlagerter „Schutz- oder Pufferzone im Bauland – nur die Errichtung von überdachten KFZ-Stellplätzen und Einfriedungen zulässig“, gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

1. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 22.07.2021
 - **Aus raumordnungsfachlicher Sicht steht die Vergrößerung eines bereits derzeit über 1.500 m² großen Bauplatzes im Widerspruch zu dem**

Raumordnungsgrundsatz einer sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art gem. Oö. ROG 1994. Betreffend den Baubestand auf der Planungsfläche führt die Gemeinde in der Verhandlungsschrift vom 22.06.2021 an, dass „... Auf dem Grundstück 2859/4 und einer Teilfläche des Grundstückes 2859/7 ... bereits ein konsenslos errichtetes Carport [steht], dessen Beseitigung bereits bescheidmässig vorgeschrieben wurde...“. Die rechtliche Beurteilung diesbezüglich wird in einem allfälligen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde (Rechtsreferat) erfolgen.

Durch den bestehenden Hauptgebäude- und Nebengebäudebestand (und den Swimmingpool) wäre eine zweckmäßige Errichtung des Carports am bestehenden Bauplatz nur schwierig bis nicht möglich. Daher dient diese geringfügige Baulanderweiterung der Ermöglichung eines Carports in zweckmäßiger Lage.

Daher ist aus Sicht der Gemeinde diese Grundstücksgröße nachvollziehbar und steht nicht im Widerspruch zu dem Raumordnungsgrundsatz einer sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art.

2. Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 25.03.2021:

Im rechtsgültigen Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr 2/2017, ist im gegenständlichen Bereich eine Baulanderweiterungsfläche durch „maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen“ inkl. Schraffurdarstellung „Entwicklungsziel: Mischfunktion unter Ausschluss jeglicher Wohnnutzung“ ausgewiesen. In den Erläuterungen zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird in der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 ausgeführt: *„Im Zuge der Generalisierung nicht dargestellte funktionsfremde Widmungsbestände können im Rahmen der Flächenwidmung geringfügig erweitert bzw. verändert werden (Nutzungsabstimmungen). Dies gilt auch für geringfügige Nutzungsmischungen im Übergangsbereich unterschiedlicher Funktionen. Darüber hinausgehende funktionsfremde Umwidmungen sind nicht zulässig.“*

Aufgrund der Größe und Lage der Umwidmungsfläche, sowie der vorgesehenen Schutzzonenüberlagerung, kann die geplante Baulandwidmung als „geringfügige Nutzungsmischung im Übergangsbereich unterschiedlicher Funktionen“ in obigem Sinne eingestuft werden und erfolgt somit im Rahmen der Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts.

Da durch die gegenständliche Baulandneuwidmung kein neuer, zusätzlicher Bauplatz geschaffen werden soll, sondern diese lediglich der geringfügigen Erweiterung der bestehenden Dorfgebietswidmungsfläche – in Zuordnung zu einem bestehenden Bauplatz – dient, und durch die geplante Schutzzonenüberlagerung sichergestellt wird, dass eine Wohnnutzung in diesem Bereich ausgeschlossen ist, und dadurch Nutzungskonflikte mit der im 100 m Abstandsbereich gelegenen Betriebsbaugebietsfläche vermieden werden, kann der gegenständlichen Änderung

des Flächenwidmungsteils, unter Berücksichtigung oben genannter Aspekte, von Seiten der Ortsplanung zugestimmt werden.

3. Stellungnahme **STROM** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 14.07.2021:
Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
4. Stellungnahme **GAS** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 28.07.2021:
Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie im eigenen Namen keinen Einwand.
5. Stellungnahme **der RAG Austria AG**, mit Datum vom 28.07.2021:
Gegen die Änderung erhebt die RAG Austria AG keinen Einwand.
6. Stellungnahme **der WKO Oberösterreich, Bezirksstelle Vöcklabruck**, mit Datum vom 05.08.2021:
Seitens der WKO Oberösterreich wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Änderung keine Einwände bestehen.
7. Stellungnahme **der A1**, mit Datum vom 28.07.2021:
Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verständigung und nehmen diese zur Kenntnis. Wichtig wäre, dass im Falle von Grabungsarbeiten in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer/Bauherrn/Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden (Planbeauskunftung)

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Die Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 13. Juli 2021 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 13. September 2021 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Planauflage war somit nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

GR. Schobesberger erklärt sich aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses für befangen.

GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Beschluss der Änderung Nr. 22 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 2859/7, KG Windern, im Ausmaß von 242 m² und des Grundstückes 2859/4, KG Windern, im Ausmaß von 156 m² von „Grünland- Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ mit überlagerter „Schutz- oder Pufferzone im Bauland: nur die Errichtung von überdachten KFZ-Stellplätzen und Einfriedungen zulässig“ wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

GR. Pamminger stellt den Antrag, dass die Abstimmung zur FLWP-Änderung Nr. 22 – Schobesberger mittels geheimer Abstimmung erfolgen soll.

Bgm. Hille lässt über den von GR. Pamminger gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

**Abstimmung mittels Stimmzettel: 16 JA-Stimmen
2 NEIN-Stimmen
1 Befangenheit (GR. Schobesberger)**

b) Loitelsberger – Änderung Nr. 19 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2021 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 19 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, einer Teilfläche des Grundstückes 2822/1, KG Windern, im Ausmaß von ca. 200 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ und kleinflächig „Mischbaugebiet“ in „Bauland-Dorfgebiet“, gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

8. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 08.07.2021
 - **Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die Vergrößerung eines bereits derzeit über 1.100 m² großen Bauplatzes auf künftig über 1.300 m² steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsatz einer sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art gem. Oö. ROG 1994. Die Gemeinde argumentiert die Vergrößerung damit, dass auf zwei Seiten des Grundstückes eine Erdgasleitung der Energie AG (samt Schutzbereich der Leitung) verläuft und somit die Bebaubarkeit**

eingeschränkt ist. Ob diese Argumentation ausreichend ist, um die o.a. fachlichen Bedenken zu entkräften wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde (Raumordnungsrecht) erfolgen. Darüber hinaus wird betreffend die im Umwidmungsbereich befindliche Gasleitung der Energie AG (Netz Oö. GmbH) auf die Forderungen der Abt. Umwelt- Bau- und Anlagentechnik (zusammenfassend ist eine nachweisliche Abklärung mit dem Leitungsträger sowie die Ausweisung einer entsprechenden Schutzzone erforderlich) verwiesen.

Die Eigentümer des Grundstückes 2822/4 haben auf zwei Seiten ihres Grundstückes eine Erdgasleitung der Energie AG und den Schutzbereich der Leitung, was die Bebaubarkeit und Gartengestaltung schwieriger macht. Sie haben deshalb um Vergrößerung des Grundstückes um ca. 200 m² angesucht um evtl. eine Gartenhütte, oder dgl. errichten zu können.

Daher ist aus Sicht der Gemeinde diese Grundstücksgröße nachvollziehbar und steht nicht im Widerspruch zu dem Raumordnungsgrundsatz einer sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art.

Bezugnehmend auf die Gasleitung wird mitgeteilt, dass seitens der Netz Oberösterreich GmbH der Standort schriftlich bestätigt wurde und die Schutz- oder Pufferzone im Bauland seitens des Ortsplaners im Plan ergänzt wurde.

9. Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 25.03.2021:

Im rechtsgültigen Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr 2/2017, ist im gegenständlichen Bereich eine Baulanderweiterungsfläche durch „maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen“ ausgewiesen. Die Umwidmungsfläche liegt vollständig innerhalb dieser Siedlungsgrenzenausweisung und schließt an eine bestehende Dorfgebietsfläche an, eine Übereinstimmung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist daher gegeben. Durch die gegenständliche Umwidmungsmaßnahme soll die kleinräumige Erweiterung des – durch die bestehende Gasleitung (samt zugehörigen Schutzstreifen) im westlichen Bereich nur eingeschränkt nutzbaren – Bauplatzes auf Parzelle 2822/4 ermöglicht werden. In diesem Sinne kann der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsteils von Seiten der Ortsplanung – vorbehaltlich einer positiven Beurteilung durch den Gasleitungsträger – zugestimmt werden.

10. Stellungnahme **STROM** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 02.06.2021:
Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

11. Stellungnahme **GAS** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 17.05.2021:
Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 4,0 Meter beiderseits in der

Leitungsachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

12. Stellungnahme **der RAG Austria AG**, mit Datum vom 01.06.2021:
Gegen die Änderung erhebt die RAG Austria AG keinen Einwand.

13. Stellungnahme **der A1**, mit Datum vom 20.05.2021:
Seitens der A1 TA AG wird der Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 19 „Ortschaft – Fallholz“ von der Gemeinde Desselbrunn zur Kenntnis genommen. Bitte zeitnah bevor bauliche Tätigkeiten beginnen muss vom Bauherrn bzw. der Baufirma eine Einbautenerhebung (Planbeauskunftung) bei A1 TA AG angefordert werden. Ansonsten bestehen gegen das Vorhaben kein Einwand.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Das Planaufstellungsverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Die Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 11. Mai 2021 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 16. Juli 2021 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Planaufstellung war somit nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

GV. Loitelsberger erklärt sich als Grundeigentümer für befangen.

GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Beschluss der Änderung Nr. 19 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2017, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2822/1, KG Windern, im Ausmaß von 204 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ und kleinflächig „Mischbaugebiet“ in „Bauland-Dorfgebiet“ inklusive der ausgewiesenen Schutz- oder Pufferzone im Bauland, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

**Abstimmung: 18 JA-Stimmen (mittels Handzeichen)
1 Befangenheit (GV. Loitelsberger)**

10. Tagesordnungspunkt: Allfälliges

- GR. Pichler schlägt vor, den Gemeindennamen von „Desselbrunn“ auf „Desselbrunn am Traunfall“ zu ändern.
- GR. Pichler sagt, dass die STOP-Tafel in Windern von der Firma Schobesberger kommend im Kreuzungsbereich des Schlosses ausgeschnitten gehört.
Stv. AL. Kroiß teilt mit, dass der Maschinenring für das Böschungsmähen im Gemeindegebiet zeitgerecht beauftragt wurde, welcher laut Auftragsvergabe Anfang Oktober mit den Arbeiten beginnt.
- GR. Asamer erinnert daran, die Bestrebungen mit der Gemeinde Wessobrunn eine Partnergemeinschaft zu bilden weiterhin verfolgt werden soll.
- GR. Asamer fragt Straßenausschuss-Obmann Mair Ernst, warum die Verkehrsinsel in Desselbrunn (im Bereich Güterweg Richtung Felleithen) verkleinert wurde, ohne Wissen des Gemeindevorstandes.
Vize-Bgm. Grafinger ist ebenfalls der Meinung, dass Bürgermeister sowie Gemeindevorstand darüber informiert werden müssen.
GR. Gruber sagt, dass er mit der Bitte um Verkleinerung der Verkehrsinsel an den Straßenausschuss-Obmann Mair Ernst herangetreten ist, versteht aber auch die Aufregungen.
GR. Mair sagt, dass im Zuge der Sanierung Güterweg Felleithen die Verkehrsinsel verkleinert und die Straße verbreitet wurde, um eine bessere Ausweichmöglichkeit zu schaffen. Er habe als Straßenausschuss-Obmann des öfteren kleinere Angelegenheiten sofort vorgenommen bzw. beauftragt und als Obmann im Sinne der Gemeinde entschieden.
GR. Messics ist derselben Ansicht, die Vorgangsweise ist nicht korrekt.
GV. Loitelsberger schließt sich der Wortmeldung von GR. Asamer, Vize-Bgm. Grafinger und GR. Messics an.
Vize-Bgm. Hochleitner ist der Meinung, dass auf eine ordnungsgemäße Vorgangsweise in der nächsten Gemeindeperiode noch mehr geachtet werden muss.
Bgm. Hille sagt, dass uns viele Gemeinden um unseren Obmann des Straßenausschusses beneiden. Die Straßen im Gemeindegebiet Desselbrunn sind in einem sehr guten Zustand. Auch wenn Mair Ernst oftmals die kürzere Vorgangsweise gewählt hat, so erledigte er seine Arbeiten sehr ordentlich.
- Bgm. Hille bedankt sich bei allen Gemeindemitgliedern, die in den letzten 13 Jahren ihrer Amtszeit in Desselbrunn mitgearbeitet haben. Es wurde von ihr nie bewusst jemand persönlich angegriffen und sie habe stets versucht überparteilich zu agieren, persönliche Interessen wurden nie in den Vordergrund gestellt.
GR. Mair, Vize-Bgm. Grafinger, GR. Schobesberger und Vize-Bgm. Hochleitner bedanken sich im Namen aller Parteimitglieder für den Einsatz und die Tätigkeiten, die von Bgm. Hille geleistet wurden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um **21:00** Uhr.

Vorsitzende

Schriftführerin

Die vorliegende unterzeichnete Verhandlungsschrift wird innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis übermittelt, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung handelt.

Diese Fassung wird bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, aufgelegt.

Vermerke über Einsprüche gegen die Verhandlungsschrift

Bis nach der Gemeinderatssitzung am _____ wurden gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen eingebracht.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen

Der Vorsitzende und jeweils 1 Mitglied jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion bestätigen das ordnungsgemäße Zustandekommen gem. § 54 der Oö. Gemeindeordnung (Novelle 2007) der Verhandlungsschrift.

Desselbrunn, am _____

Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)